

1. Antragsteller/in

Name, Vorname

Unternehmensnummer

2. Antrag auf Gewährung der Umverteilungsprämie

Ich beantrage zusätzlich zur Basisprämie die Umverteilungsprämie für die mit beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Basisprämie aktivierten Zahlungsansprüche.

3. Erklärung des Antragstellers

Für den Fall, dass sich mein Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 aufgespalten hat oder mein Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erkläre ich, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um in den Genuss der Umverteilungsprämie 2015 zu kommen.

4. Ich versichere, dass mir die Bestimmungen der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen bekannt sind.**5. Mir ist bekannt, dass**

- die Umverteilungsprämie für maximal 46 aktivierte Zahlungsansprüche gewährt werden kann.
- im Falle einer Übernahme vor dem Stichtag 15. Mai 2015 und/oder einer Übertragung dieser Flächen nach dem Stichtag 15. Mai 2015 ich für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (CrossCompliance) auf diesen Flächen während des Kalenderjahres 2015 verantwortlich bin.
- die Umverteilungsprämie nicht gewährt werden kann, wenn ich den Auszahlungsantrag auf Basisprämie nicht fristgerecht einreiche oder im Rahmen der Prüfung und Berechnung meines Auszahlungsantrages auf Basisprämie keine mit Flächen aktivierten Zahlungsansprüche ermittelt werden können oder eine Betriebsaufspaltung nach dem 18.10.2011 einzig zu dem Zwecke des Erhaltes der Umverteilungsprämie 2015 erfolgte.

6. Ich verpflichte mich, die Bestimmungen der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten.

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 641/2014 der Kommission vom 16. Juni 2014
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014
- Gesetz des Bundes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz - DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014
- Verordnung des Bundes zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung - DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014
- Gesetz des Bundes zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz-AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014
- Verordnung des Bundes über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung - AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014
- Verordnung des Bundes zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS - Verordnung - InVeKoSV) vom 24. Februar 2015

Mir ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und gegebenenfalls Merkblätter zu den einzelnen Maßnahmen bei der zuständigen Kreisstelle eingesehen werden können.

Merkblatt zur Umverteilungsprämie für das Jahr 2015

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2015**. Die **Anlage C** (Umverteilungsprämie) ist zusammen mit dem Sammelantrag 2015 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

2. Allgemeine Hinweise

Mit der Anlage C kann zusätzlich zu der Basisprämie die Umverteilungsprämie für maximal 46 aktivierte Zahlungsansprüche beantragt werden.

Die Prämie ist bundeseinheitlich und der Höhe nach gestaffelt. Für die ersten 30 Zahlungsansprüche beträgt sie etwa 50 € je Zahlungsanspruch und für die nächsten 16 Zahlungsansprüche etwa 30 € je Zahlungsanspruch. Die endgültige Höhe der Prämienätze für das Jahr 2015 wird erst im Herbst 2015 ermittelt und bekanntgegeben.

Bei der Umverteilungsprämie handelt es sich um eine Direktzahlung. Es gelten die üblichen Regelungen hinsichtlich Antragstellung, Fristen, Kürzungen und Sanktionen. Änderungen an der Beihilfefähigkeit müssen unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitgeteilt werden.

Die Gewährung der Umverteilungsprämie ist an die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) während des gesamten Kalenderjahres 2015 gebunden. Dies gilt auch, wenn die Fläche vor dem 15. Mai übernommen und/oder die Fläche nach dem 15. Mai übertragen wurde.

3. Voraussetzungen

Umverteilungsprämie wird nur gewährt, wenn auch der Auszahlungsantrag auf Basisprämie 2015 fristgerecht gestellt wird und Zahlungsansprüche mit beihilfefähiger Fläche aktiviert werden. Die Beihilfefähigkeit aller Flächen, mit denen Zahlungsansprüche im Rahmen der Basisprämie aktiviert werden, muss für das gesamte Kalenderjahr (01. Januar bis 31. Dezember) gegeben sein.

Umverteilungsprämie wird nicht gewährt, wenn eine Betriebsaufspaltung nach dem 18. Oktober 2011 einzig zu dem Zwecke des Erhalts der Umverteilungsprämie erfolgte.